

## Interpellation Nr. 6 (Februar 2025)

betreffend Kennzahlen zu nicht ausgeschafften Asylmigranten in Basel-Stadt

25.5029.01

Es sind Fälle, die es nicht geben dürfte und die dennoch Realität sind: Asylmigrantinnen und -migranten, die teilweise mehrfach - straffällig wurden, offenbar nicht integrierbar sind, und dennoch nicht ausgeschafft werden können. Einige der Fälle wurden von den Medien aufgegriffen. Das jüngste Beispiel in unserem Kanton ist ein 25-jähriger Wiederholungstäter aus dem Kosovo. Er wurde vor wenigen Tagen wegen einer Vergewaltigung im Horburgpark verurteilt. Der Schuldspruch lautet: vier Jahre und acht Monate Gefängnisstrafe sowie eine Landesverweisung von zwölf Jahren. Den bei seiner ersten Verurteilung ausgesprochenen Landesverweis hatte er angefochten, ein rechtskräftiges Urteil dazu gibt es bisher nicht.

Anstatt dass sie unser Land verlassen müssen, weil sie unter anderem auch ein Sicherheitsrisiko für unsere Bevölkerung sind, können sich offensichtlich also verurteilte Asylmigranten weiterhin auf freiem Fuss bewegen. Die Folgen dieser verfehlten europäischen Asylpolitik waren zuletzt auch in Deutschland deutlich spürbar. So kam es in den letzten Wochen zu Terroranschlägen und Mordattacken durch nicht abgeschobene Asylmigranten.

Der verfassungsmässige Auftrag ist klar: Kriminelle Asylmigrantinnen und -migranten müssen rasch und ohne langwierige Verfahren in ihr Herkunftsland zurückgeschafft werden (gem. Art. 121 Abs. 3 BV / Ausschaffungsinitiative).

Ich bitte den Regierungsrat daher um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viele Asylmigrantinnen und -migranten (mit Aufenthaltsstatus N, F, S) wurden im Kanton Basel-Stadt in den Jahren 2023 und 2024 straffällig?
2. Wie viele davon stehen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt?
3. Wie viele der straffälligen Asylmigrantinnen und -migranten (N, F, S) konnten in ihr Heimatland zurückgeschafft werden?
4. Wie viele straffälligen Ausländer/innen (Aufenthaltsstatus B oder C) konnten in ihr Heimatland zurückgeschafft werden?
5. Wie viele dieser zurückgeschafften Asylmigrantinnen und -migranten resp. Ausländer/innen (gemäss Fragen 3 und 4) kamen in den Genuss einer Rückkehrberatung des kantonalen Migrationsamtes?
6. Wie viele Asylmigrantinnen und -migranten (und mit welchem Status) konnten nicht zu rückgeschafft werden?
  - a. Welche Gründe hatten eine Ausweisung vermieden?
  - b. Welche Rolle spielen juristische (und sonstige) Interventionen von Hilfsorganisationen bei der Vermeidung einer Ausweisung?
7. Welche Massnahmen würden aus Sicht der Regierung zu effektiveren Rückführungen von Straftätern führen?

Daniela Stumpf Rutschmann